

Bitte geben Sie den Antrag und die hierzu erforderlichen Nachweise bei der Service- und Infostelle im Foyer des Sozial- und Jugendamtes ab. Dort können auch Originalunterlagen kostenfrei kopiert werden.

**Selbstverständlich können Sie uns den Antrag auch auf dem Postweg zukommen lassen:**

Stadtjugendamt Konstanz  
Wirtschaftliche Jugendhilfe I  
78459 Konstanz

**Für eine telefonische Beratung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin:**



**Buchstaben-  
verteilung  
(Nachname  
des Kindes)**

Buchstaben- verteilung (Nachname des Kindes)	Sachbearbeiterin	Tel.-Nr.
A – Da	Frau Plischke-Griß	900-2943
Db – Hop	Frau Vorobieva	900-2476
Hoq – Mau	Frau Isbir	900-2420
Mav – Na	Frau Kaiser	900-2419
Nb – Scha	Frau Tonn	900-2719
Schb – Z	Frau Knothe	900-2427

**Wo finden Sie uns?**

Stadtjugendamt Konstanz  
Wirtschaftliche Jugendhilfe I  
Benediktinerplatz 2, 1. OG  
78467 Konstanz

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, bitten wir Sie, mit uns einen Termin zu vereinbaren.



KONSTANZ

**ZUSCHUSS ZUM  
KITA-BEITRAG**

## GESETZESGRUNDLAGE

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, § 90) kann der Beitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte erlassen, ermäßigt oder übernommen werden, wenn den Eltern die finanzielle Belastung durch diesen Beitrag nicht zuzumuten ist.

## FÜR WELCHE TAGESEINRICHTUNGEN WIRD DER ZUSCHUSS GEZAHLT

- Spielgruppen
- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Kinderhäuser
- Schülerhorte

## WER KANN EINEN ZUSCHUSS ZUM BEITRAG BEANTRAGEN?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Eltern, die in Konstanz wohnen und deren Kind eine der oben genannten Tageseinrichtungen besucht.

## WOVON HÄNGT DER ZUSCHUSS AB?

Der Zuschuss richtet sich nach den durchschnittlichen monatlichen Einnahmen und Ausgaben der Familie. Grundsätzlich werden sämtliche Einnahmen und angemessenen Ausgaben für den Lebensunterhalt berücksichtigt.

## BEI WELCHEN FINANZIELLEN VERHÄLTNISSEN KANN EIN ZUSCHUSS GEWÄHRT WERDEN?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den individuellen Verhältnissen einer jeden Familie. Der folgenden Übersicht können Sie entnehmen, wie die Höhe des Zuschusses von Familiengröße und Einkommen abhängig ist. Beim „bis-Betrag“ wird in der Regel ein anteiliger Zuschuss gewährt. Bei besonders hohen individuellen Belastungen kann ein Zuschuss auch beim Überschreiten des „bis-Betrages“ in Betracht kommen.

Familiengröße	Familieneinkommen*)	
	von	bis
2 Personen	1.800,00 €	2.300,00 €
3 Personen	2.400,00 €	3.000,00 €
4 Personen	3.000,00 €	3.700,00 €
5 Personen	3.700,00 €	4.500,00 €
6 Personen	4.200,00 €	5.300,00 €

\*) Hierzu gehören alle Einkünfte jedes Familienmitglieds. Bei Arbeitseinkommen zählt das Netto Gehalt.

Wenn Ihr Einkommen die obigen Richtwerte um nicht mehr als 15% übersteigt, kann gegebenenfalls ein anteiliger Zuschuss gezahlt werden.

## WENN SIE

- Arbeitslosengeld II
- Grundsicherung (Sozialhilfe),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

erhalten, empfehlen wir Ihnen, immer einen Zuschussantrag zu stellen. In der Regel wird der Kita-Beitrag in diesem Fall bis auf einen eventuellen Essensanteil immer übernommen.

Bitte reichen Sie vollständige Bewilligungsbescheide ein.

## WO ERHALTEN SIE DEN ANTRAG UND WO MUSS ER EINGEREICHT WERDEN?

Der 4-seitige grüne Antrag liegt im Foyer des Sozial- und Jugendamtes aus und ist meist auch bei den Kindertagesstätten vorrätig. Zudem können Sie den Antrag von unserer Homepage herunterladen.

Den Antrag reichen Sie bitte beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz, Abteilung Jugendhilfe, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH I), ein.

Bitte fügen Sie zu allen Angaben über Einnahmen und Ausgaben entsprechende Nachweise, wie z. B. Lohnabrechnungen und Mietvertrag, bei.

